

Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz

**Deutsche Diabetes-Hilfe – Menschen mit Diabetes
Landesverbandes Mitteldeutschland e.V.**

§ 1 Eröffnung, Leitung und Wahl des Tagungspräsidiums

1. Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden des Vorstandes des Landesverbandes eröffnet und geleitet. Im Verhinderungsfalle können dessen Aufgaben vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des LVMD wahrgenommen werden.
2. Vor Eintritt in die Geschäftsordnung wird durch die Landesdelegiertenversammlung ein Tagungspräsidium gewählt. Die Vorschläge hierfür werden vom Landesvorstand eingebracht, wobei die Anzahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder auf maximal fünf festgesetzt wird.
3. Dem Tagungspräsidium gehören außerdem ohne Wahl der Schatzmeister, der Schriftführer (= Protokollführer) und der Landesgeschäftsführer an.
4. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder des DDH-M LV MD nach § 12 (1) der Satzung. Die Stimmenanteile richten sich nach der Zahl der Mitglieder im Landesverband und dem aktuell gültigen Delegiertenschlüssel (eine Stimme auf 10 Mitglieder). Die Stimmenanteile sind auf andere stimmberechtigte Delegierte schriftlich übertragbar und auf zwei Stimmanteile begrenzt. Stimmenanteile sind nicht teilbar.
5. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt sofern auf Befragung kein Widerstand geäußert wird, durch offene Abstimmung.
6. Den Vorsitz des Tagungspräsidiums hat der 1. Landesvorsitzende inne. In seiner Abwesenheit bzw. in Absprache kann diese Aufgabe von einem 2. Landesvorsitzenden wahrgenommen werden. Ist weder 1.Vorsitzender noch 2.Vorsitzender anwesend, so ist die Bundesdelegiertenversammlung zu unterbrechen.
7. Bei störender Unruhe, die den Fortgang der Beratung infrage stellt, kann der Tagungsleiter die Beratung unterbrechen.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung ist durch die Landesdelegiertenversammlung zu genehmigen.
2. Anträge zur Tagesordnung (Ergänzungen, Kürzungen) sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen und wie Geschäftsordnungsanträge zu behandeln, d.h. Zusatzanträge stimmberechtigter Mitglieder gemäß Satzung § 12 (1) bedürfen der einfachen Mehrheit, später eingehende Anträge bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Gaststatus, Rederecht

1. Gäste haben Zutritt zur Landesdelegiertenversammlung. Die Landesdelegiertenversammlung ist öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet auf Antrag des Tagungspräsidiums die Landesdelegiertenversammlung zu einzelnen Tagungsordnungspunkten.
2. Gäste haben nur Rederecht zur Überbringung von Grußadressen. Rederecht zur Tagesordnung erhalten sie nur, wenn die Landesdelegiertenversammlung diesem mehrheitlich auf Antrag des Landesvorstandes oder einer Selbsthilfegruppe zustimmt. Die Abstimmung darüber erfolgt offen mit Handzeichen. Es genügt die einfache Mehrheit.
3. Rederecht erhält jeder Delegierte. Die Redezeit wird auf maximal fünf Minuten begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für die Leiter der Mitgliedsorganisationen, den Landesvorstand und den Landesgeschäftsführer.
4. Die Wortmeldungen sind bis zum Eintritt in die Diskussion schriftlich bei der Tagungsleitung abzugeben. Die Reihenfolge der Redner legt das Tagungspräsidium fest. In der Wortmeldung hat der Redner Grundzüge seiner Position darzustellen. Ein Redner kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort ergreifen. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums. Zu Diskussionsbeiträgen sind Zwischenfragen der Delegierten auch außer der Reihe möglich.
5. Für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachthemen und -gebieten kann das Tagungspräsidium die Redezeit erweitern.
6. Schweift ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, so kann der Tagungsleiter zur Sache verweisen. Bei Wiederholung des Ordnungsrufes kann er dem Redner das Wort entziehen.

§ 4 Abstimmungsgrundsätze, Sacharbeit

1. Geschäftsordnungsanträge werden durch das Erheben beider Arme angezeigt. Sie haben vorrangige Behandlung vor weiteren Redebeiträgen bzw. Tagesordnungspunkten. Anträge auf Schluss der Bundesdelegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder, für alle anderen gilt die einfache Mehrheit.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar im Anschluss an den Beitrag eines aufgerufenen Redners, dem das Wort bereits erteilt wurde, zu behandeln. Hierzu ist der Antragsteller, ein Befürworter und ein Antragsgegner zu hören. Unmittelbar danach erfolgt die offene Abstimmung zum Antrag. Es genügt die einfache Mehrheit. Als Geschäftsordnungsanträge gelten:
 - Anträge zur Begrenzung der Redezeit,
 - Anträge auf Abschluss der Rednerliste,
 - Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 - Anträge auf Verweis in eine Kommission bzw. die Wahl einer Kommission selbst,

- Anträge auf Schluss der Beratung der Landesdelegiertenversammlung. Das Präsidium leitet die Abstimmung ohne Wertung. Anträge sind zu begründen. Hat ein Mitglied der Versammlung zu einem Tagesordnungspunkt oder Sachthema das Wort bereits ergriffen, so darf er dazu weder einen Geschäftsordnungsantrag stellen, noch dafür oder dagegen das Wort ergreifen.
3. Sachanträge werden nur behandelt, wenn sie zwei Wochen nach satzungsgemäßer Einladung zur Landesdelegiertenversammlung in der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Ergeben sich Sachanträge aus dem Tagungsverlauf, so werden sie nur dann behandelt, wenn die Zustimmung von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder schriftlich (Unterschriftsliste) vorliegt. Der Beschluss über Sachanträge wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
Für Beschlüsse über
 - Statusveränderungen des Landesverbandes,
 - Satzungsänderungen,
 - sonstige weitreichende und lebenswichtige Entscheidungen zum Landesverband bedürfen der 2/3-Mehrheit. Sie dürfen erst nach abgeschlossener Sachdiskussion erhoben werden.
 Werden Sachanträge nicht beschlossen, so kann zu ihrer weiteren Bearbeitung auf Verlangen des Antragstellers durch die Landesdelegiertenversammlung oder den Landesvorstand eine Kommission eingesetzt werden. Über deren Ergebnis entscheidet der Erweiterte Landesvorstand endgültig. Dies gilt nicht für die hier explizit benannten weitreichenden Entscheidungen bzw. Beschlusslagen gemäß Satzung.
Widerspruch zu diesem Ergebnis kann gemäß Schiedsordnung des Landesverbandes geführt werden.
 4. Für alle Anträge gilt: Über den weitergehenden ist zuerst abzustimmen. Bei Sachanträgen entscheidet der Tagungsleiter welcher der weitergehende ist. Erhebt sich Widerspruch zu seiner Auffassung, so hat er diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen.
 5. Wahlen erfolgen nach den Vorgaben der Wahlordnung.
 6. Auf Vorschlag des Landesvorstandes können für die Landesdelegiertenversammlung Kommissionen gebildet werden. Diese werden mittels offener Abstimmung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit gewählt. Prinzipiell wird eine Antragskommission gewählt. Personelle Vorschläge für die Besetzung der Kommissionen werden vom Landesvorstand unterbreitet und können durch die Landesdelegiertenversammlung ergänzt oder geändert werden. In diesem Falle ist über die Vorschläge einzeln abzustimmen. Die einfache Mehrheit genügt. Die Kommissionen werden auf maximal sieben Mitglieder begrenzt.

§ 5 Protokoll der Landesdelegiertenversammlung

1. Über den Verlauf der Landesdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

2. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Hierzu werden Anträge bzw. Beschlussvorlagen nach § 2 (2) noch im Verlauf der Landesdelegiertenversammlung beim Protokollführer abgegeben.
3. Die Mitglieder der Antragskommission beurkunden den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse nach Abs. (2).
4. Die Niederschrift ist innerhalb vier Wochen zu fertigen und zu beurkunden von :
 - Protokollführer,
 - 1. oder 2.Landesvorsitzenden,
 - einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. Mitglied des Tagungspräsidiums und
 - Landesgeschäftsführer.
5. Der Landesgeschäftsführer kann sich in allen Belangen der Geschäftsordnung vertreten lassen. Diese Vertretungsbefugnis ist dem Landesvorsitzenden vor der Landesdelegiertenversammlung schriftlich bekannt zu geben.
6. Jede Selbsthilfegruppe bzw. jeder Mitgliedsverband nach § 6 (5 und 7) der Satzung erhalten eine Kopie des Protokolls, die Protokolle können auf elektronischem Weg übermittelt werden.

§ 6 Vollzug der Beschlüsse

1. Der Vollzug der Beschlüsse und die Kontrolle ihrer Durchführung obliegen dem Landesvorstand.
2. Der Landesvorstand hat in der nachfolgenden Landesdelegiertenversammlung darüber zu berichten.

§ 7 Geltungsvorschriften, Entsprechungen

1. Diese Geschäftsordnung gilt dem Grundsatz nach für die Arbeit des Landesvorstandes, des Erweiterten Landesvorstandes, der Landesgeschäftsführung, der Selbsthilfegruppen und der außerordentlichen Mitglieder.
2. Satzungsvorgaben sind Bestandteil der Geschäftsordnung.
3. Beschlüsse, die den Rechtsvorschriften - insbesondere des BGB - entgegenlaufen, sind unabhängig von den Mehrheiten ungültig. Hierzu hat der Justitiar des Landesverbandes jeweils eine schriftliche Einschätzung abzugeben, welche zum Bestandteil des Protokolls wird.
4. Männliche und weibliche Entsprechungen sind gleichlautend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Landesdelegiertenversammlung am 22.11.2014 in Kraft. Eine Änderung bzw. Außerkraftsetzung kann nur durch eine Landesdelegiertenversammlung mit Folgewirkung durch eine 2/3-Mehrheit erfolgen

Leipzig, 22.11.2014

.....
Vorstandsvorsitzender des LVMD

Stellvertretender

Vorstandsvorsitzender des LVMD

